



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Gesundheitsstrategien  
Zu Händen Herr Nicolai Lütschg  
3003 Bern

Per Email an: [eHealth@bag.admin.ch](mailto:eHealth@bag.admin.ch), [dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Ort, Datum Bern, 29. Juni 2016  
Ansprechpartnerin Caroline Piana

Direktwahl  
E-Mail

031 335 11 53.  
[caroline.piana@hplus.ch](mailto:caroline.piana@hplus.ch)

## **H+ Anhörungsantwort Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier**

Sehr geehrte Damen und Herren

In seinem Schreiben vom 22. März 2016 hat uns der EDI-Vorsteher eingeladen, zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier Stellung zu nehmen. Dafür danken wir.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Spitzenverband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Ihm sind 236 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 170 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen.

### Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV)

Vertraulichkeitsstufen:

H+ begrüsst die Beschränkung auf 4 Vertraulichkeitsstufen und ebenso den Ansatz, dass für die Grundeinstellung ohne spezifischen Patientenwunsch das Zugriffsrecht „normal“ gesetzt wird.

Eine Erweiterung auf zusätzliche Stufen ist zu verwerfen. Bereits die 3 vorhandenen Stufen bedürfen für die Umsetzung und Schulung des Personals zusätzlicher Ressourcen. Eine einfache Handhabung in der Praxis ist für die Akzeptanz und den Erfolg des elektronischen Patientendossiers unumgänglich.

H+ beantragt, dass nach einer Zeitspanne von 3 bis 5 Jahren geprüft wird, ob die Anzahl der Vertraulichkeitsstufen weiter reduziert werden kann. Vorab die Stufe 4 der geheimen Daten, die nur durch die Patientin/Patient eingesehen werden können, ist zu prüfen. Diese geheime Stufe bringt für die Ziele der Strategie eHealth (Qualität, Patientensicherheit und Effizienz) keinen Mehrwert, da die dadurch die notwendige Vernetzung der Informationen nicht möglich ist.

Antrag auf Zuweisung Patientenidentifikationsnummer:

H+ geht davon aus, dass die Stammgemeinschaften für den Antrag auf Zuweisung der Patientenidentifikationsnummer die Sedex-Übermittlungsplattform zum ZAS nutzen können. Nur so ist ein effizienter und bereits standardisierter elektronischer Meldeweg für diesen Prozess gewährleistet. Heute ist es den Spitälern verwehrt, für Geburten, Todesmeldungen etc. die Sedex-

Plattform zu nutzen, da sie nicht als eGovernment-Parteien gelten. Das Gleiche gilt für Abklärungen in den Kantonen, z.B. für die Prüfung des juristisch gültigen Aufenthaltsortes.

Verwaltung und Identifikation der Gesundheitsfachpersonen:

Damit die Gemeinschaften die Aufgabe der Identifikation der Gesundheitsfachpersonen sicherstellen können, ist ein aktuelles nationales Register mit einheitlichen Vorgaben unumgänglich. Diese Aufgabe kann nicht an einzelne Berufsverbände delegiert werden. H+ begrüsst ausdrücklich den Ansatz, dass das BAG hier einen nationalen Abfragedienst für die Umsetzung festlegt.

Kontaktstelle für Patientinnen und Patienten:

Für die praxistaugliche Umsetzung in den komplexen Strukturen von Spitälern ist es unumgänglich, dass fachverantwortliche Personen für das elektronische Patientendossier als Kontaktstelle für Patientinnen und Patienten bereitgestellt werden können. Der Ansatz, dass jede Gesundheitsfachperson diese Aufgabe erfüllen soll, ist nicht realistisch. Die Aufgabenspezialisierung bringt einen fortwährenden Schulungsaufwand mit sich, der in den Spitälern und sämtlichen stationären Einrichtungen entsteht und bestehen bleibt. Dieser Aufwand ist neu und kann in seiner Höhe heute von den Spitälern nicht eingeschätzt werden. Entsprechend wäre im Rahmen der „Datenlieferung für die Evaluation“ zu prüfen, wie dieser Mehraufwand analysiert werden kann.

### Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI)

Vorgabe technische Standards:

H+ Die Spitäler der Schweiz begrüsst, dass das EDI auf international anerkannte, auch in der Schweiz etablierte Standards zurückgreift. Wichtig ist, dass den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften aufgrund ihrer juristischen Ausgestaltung nicht verwehrt bleibt, auf vorhandenen Datenaustausch-Plattformen des eGovernment mitzuwirken.

### Generelle Anmerkung H+ Die Spitäler der Schweiz:

Sinnhaftigkeit Umsetzung für gewisse Spitalkategorien:

Die Spitallandschaft der Schweiz ist sehr vielfältig. Es gibt Betriebe, wo die Anzahl stationärer Aufenthalte insgesamt und im Vergleich zu ambulanten Behandlungen und Konsultationen sehr klein ist. Es ist daher zu prüfen, ob die Pflicht zur Umsetzung des ePDG in jedem Fall sinnvoll ist. Dies insbesondere auch angesichts des Umstands, dass rein ambulante Betriebe und Praxen keiner Pflicht unterstellt sind.

Vorlaufzeit zur Umsetzung:

Während die stationären Einrichtungen in der Akutsomatik fast durchgehend mit elektronischen Patienteninformationssystemen ausgestattet sind, gilt dies für die Bereiche Rehabilitation und Psychiatrie nicht flächendeckend. Die Umsetzungsfrist von 3 Jahren ab Inkraftsetzung sollte, auf Antrag bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde, auf 5 Jahre erhöht werden können. Dies im Sinne einer Gleichberechtigung mit Geburtshäusern und Pflegeheimen.

Anrechenbare Kostenkomponenten nach Versicherungsträger:

Für H+ ist es unumstritten, dass die Arbeiten für den Patienten in seinem elektronischen Patientendossier als anrechenbare Kostenkomponente gegenüber dem jeweiligen Kostenträger gelten. Entsprechende Übergangsbestimmungen sind in den jeweiligen Verordnungen aufzuführen.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller  
Direktor